

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 150

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 13. Dezember

1918

Bad Homburg v. d. H., 11. Dezember 1918.

Nach vielen Anzeigen wird von Arbeiter- und Soldatenräten oder anderen nicht berechtigten Stellen Verfühlung über Häute und Ledermengen an einzelnen Orten des Reiches getroffen. Auch Firmen veräußern Bestände unbekümmert um Höchstpreis und Beschlagnahmebestimmungen. Bei einer weiteren Dauer derartiger Handlungen ist die Versorgung der Gerbereien, insbesondere der mittleren und kleineren, außerordentlich gefährdet. Das Leder kann dann nicht mehr den einzelnen Interessenvertretungen, der Schuhindustrie, Portefeuerleinindustrie, Sattlereien usw. ordnungsgemäß zugeteilt werden. Arbeitsnot und weiterer Mangel an Schuhwerk ist in vielen Teilen Deutschlands die Folge. Bei dem vorhandenen Mangel an Rohstoffen in der Lederwirtschaft ist die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme und der Höchstpreisbestimmungen unbedingt notwendig. Lediglich für das besetzte Gebiet sind besondere Anweisungen ergangen, während in der neutralen Zone die diesbezüglichen bisherigen Verordnungen gelten.

Kriegsamt. Kriegsrohstoffabteilung
Nr. f. r. 328/12. 18. R.R.A.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 11. 12. 18.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Bekanntmachung.

betreffend zeitliche Begrenzung der Hauschlachtungen und
Ablieferung der Schweine.

Die diesjährige Kartoffelernte entspricht in Menge und Güte nicht den Erwartungen. Das Verfüttern von Speisekartoffeln muß unter allen Umständen verhindert werden, wenn nicht in kurzer Zeit ein Zusammenbruch in der Versorgung der großen Städte mit Kartoffeln erfolgen soll. Es ist ferner zur Weiterführung der Getreide- und Brotversorgung dringend erforderlich, daß die bestehenden Verfütterungsverbote streng durchgeführt werden. Nur durch eine erhebliche Verminderung des bereits wieder stark gestiegenen Schweinebestandes wird die Versuchung unerlaubter Verfütterung von Getreide und Speisekartoffeln auf ein für die Aufrechterhaltung der Volksernährung erträgliches Maß herabgemindert werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die nachfolgende Anordnung erlassen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Anordnung eine nicht geringe Einschränkung bedeutet, so wolle doch die ländliche Bevölkerung dessen eingedenk sein, daß ihr die Sicherstellung des Fleisch- und Fettbedarfs doch für einen längeren Zeitraum zukommt, während die gesamte

nicht durch Hauschlachtungen versorgte Bevölkerung hierin weit schlechter gestellt ist.

§ 1.

Sämtliche Schweinehauschlachtungen müssen bis spätestens 31. Dezember durchgeführt sein.

§ 2.

Kurzfristige Ausnahmen dürfen von den Kommunalverbänden nur in Einzelfällen gewährt werden, wenn besondere Umstände sie rechtfertigen. Fehlende Schlachtreife eines Hauschlachtungsschweines ist allein kein Grund zur Ausnahmegewilligung. Eine solche darf vielmehr in jenem Falle nur dann gewährt werden, wenn die Möglichkeit der Weiterfütterung mit erlaubten Futtermitteln nachgewiesen ist.

§ 3.

Die durch Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) vorgesehene Spedablieferung aus Hauschlachtungen bleibt unverändert bestehen und ist bei dem großen Fettmangel der Städte auch restlos durchzuführen.

§ 4.

Angebotene Haltungsvertragscheine, für welche die Ablieferungsfrist bis zum 31. März 1919 verlängert worden ist, werden von den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes auch vor dem 31. März 1919 abgenommen, selbst wenn das vereinbarte Gewicht nicht erreicht ist. Eine Verlängerung des Ablieferungszeitraumes über den 31. März 1919 kann nicht bewilligt werden.

§ 5.

Alle nach dem 1. Januar 1919 noch ohne Ausnahmegewilligung vorhandenen schlachtfähigen Schweine sind, abgesehen von Zuchtschweinen, auf deren Haltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und abgesehen von noch nicht abgenommenen Vertragsschweinen sofort zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., 7. Dez. 1918.

Bezirksfleischstelle.

Bad Homburg v. d. H., 11. Dezember 1918.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und bei den Tierhaltern auf eine möglichst sofortige Bormahme der Hauschlachtungen hinzuwirken. Die Anordnung ist nur im Hinblick auf die mißliche Lage der Brotgetreide- und Kartoffelversorgung erfolgt.

Etwaige Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind gehörig zu begründen und durch Vermittelung der Gemeindebehörden mit deren Gutachten hierher einzureichen.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 9. 12. 18.

Errichtung von Sperrlagern bei Lederkleinhandlungen
und Rohstoffgenossenschaften.

Um den infolge der Demobilisierung aus dem Heeresdienste entlassenen Schuhmachern die Möglichkeit zu geben, ihren Beruf möglichst rasch wieder aufzunehmen, hat die Kontrollstelle für freigegebenes Leder die Einrichtung von

über 400 Sperrlägern in allen Teilen des Reiches veranlaßt.

Der zurückkehrende selbständige Schuhmacher, der seinen Betrieb wieder aufnehmen will oder der bereits im Besitze einer Bodenlederlarte befindliche Schuhmacher, der zurückkehrende Schuhmachergehilfen neu einstellt, hat sich zwecks Erlangung von Boden- und Schuhoberleder an die Lederkleinhandlung oder Rohstoffgenossenschaft zu wenden, von der er in Zukunft Leder beziehen will. Diese Lederkleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft fordert bei dem für ihren Bezirk zuständigen Sperrlager die für jede beschäftigte Arbeitskraft anfallende Menge Leder sofort an.

Für die infolge der Demobilisierung aus dem Heeresdienste entlassenen Sattler sind zwecks Versorgung mit Blank- und Geschirrlleder gleiche Einrichtungen getroffen.

Der zurückkehrende selbständige Sattler, der seinen Betrieb wieder aufnehmen will oder der Sattler, der zurückkehrende Sattlergehilfen neu einstellt, hat sich in die nächstgelegene Sattlerlederhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft zu wenden. Diese fordert das Leder bei dem zuständigen Sperrlager an.

Die zuständigen Sperrlager werden den Lederhändlern und Rohstoffgenossenschaften in Kürze bekanntgegeben werden. Die Sperrlager werden mit den notwendigen Ledermengen sofort versehen werden, soweit nicht infolge der derzeitigen Transportverhältnisse sich Schwierigkeiten ergeben.

Berlin, den 15. November 1918.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.
gez. Blasse. gez. Fescher.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 10. 12. 18.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Rintelen.

Die Kriegsamtstelle in Kassel teilt mit, daß in deren Korpsbezirk 5000 Kubikmeter geschnittenen Bauholz verkaufsbereit lagern und macht darauf aufmerksam, daß das Holz durch die Holzbeschaffungsstelle der stellvertretenden Intendantur des 11. Armee Korps angekauft werden kann.

Die Preise für Kantholz betragen für Stärken

8/8=)		
15/15=)	91 Mk.	
16/16=)		
20/20=)	95 Mk.	
21/26=)		
24/26=)	98 Mk.	
nach Liste =	135 Mk.	
Minenbohlen 20/25=	123 bzw.	128 Mk.
Bretter, rauß parallel besäumt, Stärke	18 mm	121 Mk.
	23 "	115 Mk.
	25 "	113 Mk.
	30 "	112 Mk.
Bretter, leicht conisch besäumt bei	18 "	109 Mk.
	23 "	103 Mk.
	25 "	101 Mk.
	30 "	100 Mk.
	35 "	99 Mk.
Bohlen, rauß besäumt	40/50 "	99 Mk.
	60/80 "	102 Mk.
	100 "	104 Mk.

Schalbretter, Latten und Hobelbretter stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung.

In Anbetracht des allenthalben herrschenden Wohnungsmangels mache ich auf diese Ankaufsmöglichkeit aufmerksam, Bedarf ist baldmöglichst bei der Kriegsamtstelle in Kassel, Bahnhofstraße 1 anzumelden, welche die

Sägewerke, bei denen das Holz liegt, nennen wird.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Rötter.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Sämtlichen Preussischen Staats- und Gemeindeforstbeamten, sowie denjenigen Personen, die sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, und den im Privatdienst stehenden Forstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetze vom 31. März 1837 haben, wird zur Sicherstellung der geordneten Verwaltung der Forsten und zur Sicherung der Volksernährung gestattet, die ihnen gehörigen Schusswaffen und die zur Uniform und ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes benötigten Waffen auch dann zu behalten, wenn im übrigen eine Einziehung dieser Waffen angeordnet sein oder werden sollte.

Die Staatsforstbeamten tragen ihre Uniform mit den bisher vorgeschriebenen Abzeichen, insbesondere den fliegenden Adler, der als amtliches Abzeichen im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 zu betrachten ist, auch fernerhin.

Entsprechendes gilt für die Gemeindeforstbeamten.

Abdrucke dieser Verfügung zur umgehenden Aushändigung an sämtliche Staatsforstbeamten liegen bei.

Diese Verfügung ist erforderlichenfalls den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten vorzulegen und von diesen zu beachten.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar —.

Berlin W. 9, den 25. November 1918.

Leipziger Platz 10.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Aufforderung

des Reichswirtschaftsamts, den Einschlag von Nugholz im Winter 1918/19 möglichst zu steigern.

Deutschland verbrauchte in den letzten Friedensjahren rund 42 Mill. Festmeter Nugholz, wovon 28 Millionen Festmeter aus inländischer Erzeugung und rund 14 Millionen Festmeter aus der Einfuhr gedeckt wurden. Für die Deckung des Bedarfes des Jahres 1919 ist auf eine erhebliche Einfuhr nicht zu rechnen, weil die Einfuhrländer durch die Kriegsfolgen daran verhindert sind. Außerdem wird der einheimische Bedarf sehr viel größer sein, als in Friedenszeiten, da mit einem gesteigerten Bedarf zu rechnen ist, schon deshalb, weil während des Krieges fast alle Unterhaltungs- und Ersatzbauten im Hoch- und Tiefbau, bei der Eisenbahn und im Bergbau unterblieben sind. Außerdem fordert unsere innere Wirtschaft eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Besiedlung. Schließlich ist auch damit zu rechnen, daß der Friedensschluß sehr erhebliche Anforderungen an deutschem Holz für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien bedingt. Man wird daher den Nugholzbedarf Deutschlands im nächsten Jahr auf mindestens 40—50 Millionen Fstm. schätzen können, gegen einen Friedens-einschlag von 28 Millionen Festmeter. Der Bedarf im nächsten Jahr ist also fast doppelt so hoch wie der normale Einschlag im Frieden.

Alle staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen und alle Privatwaldbesitzer werden daher aufgefordert, in dem bevorstehenden Winter einen möglichst starken Holzeinschlag vorzunehmen; das liegt durchaus in ihrem eigenen Interesse. Sie werden damit außerdem der Gesamtwirtschaft den größten Dienst leisten, weil sowohl der Holzeinschlag selbst, als die weitere Verwendung des Holzes eines der wirksamsten Mittel zur Behebung der Arbeits- und Wohnungsnot sind. Die Vinderung der

Arbeits- und Wohnungsnot ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

Bad Homburg v. d. H., den 10. 12. 18.

Der Landrat.
v. Marg.

Für den Vollzugsauschuss des Kreises.
Rintelen.

Bekanntmachung.
Die Verfügung vom 26. Oktober 1917, wonach dem Viehhändler Max Zubrod in Rammolshain der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungsmitteln und Vieh wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb untersagt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Dezember 1918.

Der Landrat.
v. Marg.

Für den Vollzugsauschuss des Kreises.
Rintelen.

Freiwillige Versteigerung.

Sonntag, den 15. Dezember, nachmittags 4 Uhr werden in der Gastwirtschaft des Herrn **Wagner in Oserstedten**, die Liegenschaften der verstorbenen Eheleute Feldhüter Joh. Georg Kleemann und Dorothea geb. Meri von Bad Homburg, eingetragen im Grundbuch von Oserstedten

Band 4 Blatt Nr. 164.

Kartenblatt 11 Parzelle 95 Wiese untere Rosengärten 3,85 ar

" 11 " 94 " " " 4,07 ar

gegen Barzahlung versteigert.

Die Erben.

Lichtspielhaus

— Louisestraße 89. —

Vornehmstes Unternehmen a. Plaze.

Eröffnungs-Vorstellung

❖ Samstag, 14. Dezember, nachmittags 4 Uhr. ❖

Spielplan von Samstag bis inkl. Montag

Bruno Decarli

der ausgezeichnete Filmschauspieler in seinem großen Charakter-Stück in 6 Akten.

„Im Zeichen der Schuld“

oder „Aus dem Leben eines Vorbestraften“.
Uraufführung für Süddeutschland.

Außerdem: **Hanne Brinkmann**

in ihrem glänzenden Lustspiel in 2 Akten

„Frau Gräfin“.

Ab Dienstag, 17. Dezember: **„Benny Porten“**

in ihrem neuesten Meisterwerk „Die Sieger“.

Eine gute Milchziege

zu kaufen gesucht.

Ed. Jsenbiehl, Plazenberg.

Dasselbst 1 Paar gut erhaltene Schafstiefel zu verkaufen.



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Rotschlachtungen werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag den 3. Advent, den 15. Dezbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Hültrich (Jes. 40, 1—5).

Vormittags 11 Uhr: Kinder Gottesdienst

Herr Dekan Holzhausen.

Keine Vorbereitung.

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.

Vortrag des Herrn Pfarrer a. D. Julius

Werner über das Thema: das Christen-
tum in seine Verhältnis zum Krieg und
Frieden.

Nachmittags 4 Uhr Kirchliche Gemeinschaft,
Evangelisationsversammlung im Kirchenaal

Herr Pfarrer Vic. Dr. Gordier. Thema:

„Siehe dein König kommt zu dir.“

Mittwoch, den 18. Dezember, abends 8 Uhr
kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 19. Dezember abends 8
Uhr 10 Min. Kriegsbetstunde mit anschlie-
sender Feier des hl. Abendmahls.

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag den 3. Advent, den 15. Dezbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch den 18. Dezbr. abends 8 Uhr 10
Min. Kriegsbetstunde.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Bad Homburg v. d. H., den 12. 12. 1918.

A m t l i c h.

Die in verschiedenen Zeitungen gebrachte Nachricht, daß die Entente die Auflösung der Arbeiter- und Soldatenräte in der neutralen Zone gefordert habe, ist unrichtig. Der Arbeiterrat von Homburg übt seine Tätigkeit nach wie vor aus. Die falsche Meldung ist auf eine inzwischen überholte Mitteilung des A. H. Au. vom 9. Dezember zurückzuführen. Der Vertreter der Regierung bei der Obersten Heeresleitung in Kassel hat dem Vorstand des Arbeiterrats von Homburg mitgeteilt, daß es unwahr ist, daß die Entente sich nach den Waffenstillstandsbedingungen einen Eingriff in die innerpolitischen Einrichtungen der neutralen Zone vorbehalten hätte. Die Auflösung der Räte in der neutralen Zone ist keine Forderung des Feindes, sondern ein Wunsch reaktionären Kräfte. Die Verbreiter falscher Nachrichten, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterräte zu gefährden, werden sich vor dem Vollzugsausschuß des Kreises zu verantworten haben.

Arbeiterrat Homburg v. d. H.

Abgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1) **Frisches Fleisch und Wurst** 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken f. d. Zeit vom 9.—15. Dezember am Samstag, den 14. ds. Mts. von 2 Uhr ab in den Metzgerläden.

2) **Margarine** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 5 in den städtischen Verkaufsstellen Baden Schulstraße und Kirdorf und zwar am:

Montag, den 16. Dezember f. d. Anfangsbuchstaben Z—S

Dienstag, „ 17. „ „ „ R—Z

Mittwoch, „ 18. „ „ „ S—A

Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.

3) **Runkelhonig** ¼ Pfd. zum Preise von 20 Pfg. auf Bezugsabschnitt 16 der Lebensmittelkarte 2.

4) **Weiß** 50 Gramm zu 15 Pfg. auf Bezugsabschnitt 17 der Lebensmittelkarte 2.

Zu 3 und 4 sind die Bezugsabschnitte bis zum Montag, den 16. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Dienstag, den 17. d. Mts. vormittags gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.

Das Abholen der Waren kann von Samstag, den 21. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen.

5) **Kartoffeln** 14 Pfd. (Schwerarbeiter 20 Pfd.) für 14 Tage auf die Kartoffelmarken f. d. Zeit vom 30. Dezember — 12. Januar 1919. Die Zahlung erfolgt im Rathausladen und Baden Kirdorf von vormittags 10 Uhr an in folgender Reihenfolge:

Mittwoch,	den 18. Dezember f. d. Anfangsbuchstaben	Z—S
Donnerstag,	„ 19. „ „ „	R—Z
Freitag,	„ 20. „ „ „	M—S
Samstag,	„ 21. „ „ „	S—A

Die Ausgabestellen werden bei der Zahlung bekannt gegeben werden.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Der Arbeiterrat.

Lebensmittelversorgung.

Betr. Ablieferung zurückgelassenen Heeresgutes.

Das von den Truppenteilen zurückgelassene Heeresgut ist auf Anordnung der Obersten Heeresleitung von den Gemeindebehörden in Verwahrung zu nehmen.

Es ergeht demgemäß an alle Personen, welche Heeresgut im Besitz haben, die Aufforderung, dasselbe innerhalb 3 Tagen im Rathaus — Zimmer Nr. 10 — anzumelden.

Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Der Arbeiterrat.

Stbke.

Odenweller.

Vom Felde zurück

teile ich meiner verehrten Kundschaft sowie Einwohnerschaft Homburgs und Umgegend mit, dass ich

✕ ✕ mein ✕ ✕



Auto-Vermiet-Geschäft

wieder aufgenommen habe. — Auch empfehle ich mich für

Auto-Lastfahren.

Ludwig Jäger, Auto-Vermietung.

Bad Homburg

Luisenstrasse 83 1/2.